



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

5 Bs 85/21
21 E 1603/21

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 5. Senat, am 21. April 2021 durch

XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde (1.), jedenfalls ist die Beschwerde in der Sache unbegründet. (2.).

1. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Zulässigkeit der mit Schriftsatz vom 9. April 2021 eingelegten und mit Schriftsatz vom 11. April 2021 (sowie mit Ergänzungen vom 13., 18. und 20. April 2021) begründeten Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 8. April 2021.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, der die Formerfordernisse einer Beschwerde näher regelt, muss die Beschwerdebegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Zweifelhaft ist, ob die Beschwerdeschrift vom 9. April 2021, die Beschwerdebegründung vom 11. April 2021 und die weiteren Schriftsätze vom 13., 18. bzw. 20. April 2021 diesen Voraussetzungen genügen. Das Vorbringen des Antragstellers enthält bereits keinen bestimmten Antrag, wobei das Element eines bestimmten Antrags ein selbstständiges

Element der Beschwerdebegründung darstellt (vgl. Guckelberger in: Sodan/Ziekow, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 64). Der dem Wortlaut des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nach gebotene Antrag hat die Funktion, das Rechtsschutzziel klar herauszuarbeiten und ist daher regelmäßig förmlich zu stellen. Dies ist besonders bedeutsam im Hinblick auf die Begrenzung des Prüfungsumfangs auf die dargelegten Gründe nach Satz 6 (vgl. Rudisile in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Juli 2020, § 146 Rn. 13c). An einem solchen, förmlich gestellten und bestimmten Antrag fehlt es vorliegend.

Allerdings kann sich der Beschwerdeantrag auch ausnahmsweise sinngemäß aus den Beschwerdegründen ergeben. Insofern genügt es dem Antragsfordernis nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, wenn sich aus dem innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO Vorgetragenen mit hinreichender Bestimmtheit ermitteln lässt, in welchem Umfang und mit welchem Ziel die Entscheidung des Verwaltungsgerichts angefochten werden soll (OVG Münster, Beschl. v. 8.9.2017, 13 B 879/17, juris Rn. 3 m.w.N.). Das Beschwerdegericht geht vorliegend zugunsten des Antragstellers davon aus, dass der Antrag, wie er vom Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Beschluss vom 8. April 2021 nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO sachdienlich ausgelegt wurde (vgl. BA unter II., S. 3), auch mit der Beschwerde weiterverfolgt werden soll.

Darüber hinaus bestehen auch Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde, weil sich der Antragsteller – worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist – nicht mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt. Ungenügend dürfte es in diesem Zusammenhang sein, wenn ein Beschwerdeführer nur Gründe für die Unrichtigkeit der angefochtenen Gerichtsentscheidung vorträgt, ohne auf ihren Inhalt einzugehen oder sich auf den Hinweis beschränkt, soweit ersichtlich, sei ein bestimmter Aspekt nicht geprüft worden (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 25.8.2016, 7 B 257/16, juris Rn. 5). Mit der Beschwerdebegründung weist der Antragsteller zunächst darauf hin, dass durch die Antragsgegnerin wissenschaftliche Erkenntnisse ausgeblendet worden seien. In seinem „Ergebnis“ nimmt der Antragsteller Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zitiert Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit den ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (BA S. 11-19) setzt sich der Antragsteller an keiner Stelle auseinander.

Auch wenn man zu Gunsten des Antragstellers von der Zulässigkeit der Beschwerde ausgeht, bleibt diese jedenfalls in der Sache ohne Erfolg.

2. Die Beschwerde ist unbegründet. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, rechtfertigen es nicht, den Beschluss des Verwaltungsgerichts nach Maßgabe des - zugunsten des Antragstellers ausgelegten - Beschwerdeantrags zu ändern.

a) Der Antragsteller macht geltend, die Antragsgegnerin habe wissenschaftliche Ergebnisse ausgeblendet und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Studie, die im Januar 2021 in der Zeitschrift „Science“ unter dem Titel „Transmission heterogeneities, kinetics, and controllability of SARS-CoV-2“ veröffentlicht worden sei. Diese Studie beruhe auf einer genauen Analyse der epidemiologischen Aufzeichnungen von 1.178 SARS-CoV-2-infizierten Individuen und 15.648 engen Kontakten dieser Personen mit anderen in dem Zeitraum vom 16. Januar bis zum 3. April 2020 in Wuhan, China. Nach den Ergebnissen dieser Studie seien die privaten Haushalte die stärksten Treiber der Pandemie. Wenn dem aber so sei, dann bestehe nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die nunmehr auf die Dauer von 8 Stunden täglich staatlicherseits verordnete Klausur im privaten Haushalt das Infektionsgeschehen befördere und nicht etwa eindämme. Selbst wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schon greifen solle, wenn nur die Möglichkeit einer Zweckerreichung bestehe, so bestünden selbst für die bloße Möglichkeit der Zweckerreichung keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Angesichts der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse spreche alles dafür, dass die Ausgangssperre nicht den erwünschten, sondern den gegenteiligen Effekt, nämlich einen Zuwachs der Infektionszahlen, zur Folge habe.

Dieses Vorbringen erschüttert die ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Frage der Geeignetheit der in § 3a der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämpfungsverordnung geregelten nächtlichen Ausgangsbeschränkung (BA, S. 11 f.) nicht. Dem Vorbringen des Antragstellers ist schon entgegenzuhalten, dass die von ihm benannte Studie nur eine eingeschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die gegenwärtige Situation der Pandemie in der Freien und Hansestadt Hamburg haben dürfte. Zu dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten (16.1.-3.4.2020) war in Wuhan ein Lockdown angeordnet, sodass sich die Kontakte der Personen schon aus diesem Grund - anders als bis zur Einführung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung durch die 38. Verordnung zur

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021 – nahezu auf den privaten Bereich reduzierten. Dazu, ob die Privathaushalte auch in einer Situation ohne Lockdown Treiber der Infektion wären, verhält sich die Studie nicht. Darüber hinaus waren zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten für die von dem Antragsteller angeführte Studie die Virusmutationen, insbesondere die deutlich ansteckendere Virusvariante B.1.1.7, noch nicht bekannt.

Soweit der Antragsteller weiter vorträgt, es lägen keine wissenschaftlichen Belege für die Wirksamkeit einer Ausgangssperre vor, ist auch dem nicht zu folgen. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die von der Antragsgegnerin herangezogene Studie keinen Nachweis für die Wirksamkeit der angeordneten Ausgangsbeschränkung erbringen könne. Der Artikel von Haug, Geyerhofer, Londei, Dervic, Desvars-Larrive, Loreto, Pinior, Thurner and Klimek „Ranking the effectiveness of worldwide COVID-19 government Interventions“ in: Nature Human Behaviour 2020, S. 1303 ff., warne vielmehr vor solchen radikalen Maßnahmen wegen der damit verbundenen nachteiligen Folgen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers schließt die Warnung vor nachteiligen Folgen nicht die Wirksamkeit einer Maßnahme aus und wird dies in dem Artikel auch nicht festgestellt. Vielmehr findet sich in dem zitierten Artikel die Aussage, dass u.a. Ausgangsbeschränkungen mit zu den effektivsten Maßnahmen gehören (S. 1308: „Individual movement restrictions (including curfew, the prohibition of gatherings and movements for non-essential activities or measures segmenting the population) were also amongst the top-ranked measures“; vgl. auch die Zusammenstellung in Tabelle 1 des Artikels auf S. 1305).

b) Der Antragsteller rügt zudem, die Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage, der sogenannte Inzidenzwert, könne nur ein Anhaltspunkt sein und diesbezüglich liege keine „exponentielle“ Steigerung vor. Auch die Zahlen der in den Krankenhäusern intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle zeigten keine derartige „exponentielle“ Steigerung auf. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang, dass die Grafik des DIVI-Intensivregisters auch in Hamburg einen erheblichen Schwund an gemeldeten Intensivbetten zwischen August 2020 und Januar 2021 aufzeige. Entscheidend sei schließlich für die Beurteilung der tatsächlichen Gefahrenlage vor allem, dass insgesamt ein Absinken der Zahlen aller Sterbefälle in Deutschland festzustellen sei. Die Gefahrenlage dürfe daher nicht alleine im Hinblick auf das Coronavirus beurteilt werden.

Damit erschüttert der Antragsteller den Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der von dem Antragsteller mit Schriftsatz vom 20. April 2021 eingereichten Pressemitteilung Nr. 197 des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist, dass sich die Sterbezahlen nur vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie interpretieren lassen. Es heißt in der Mitteilung; „Ab März 2020 lassen sich die Zahlen nur vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie interpretieren. Neben der Vermeidung von COVID-19-Todesfällen können die entsprechenden Maßnahmen und Verhaltensänderungen auch dafür gesorgt haben, dass weniger Sterbefälle durch andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Grippe verursacht werden, was sich ebenfalls auf die Differenz zum Durchschnitt auswirkt. Rückgänge oder Anstiege bei anderen Todesursachen können ebenfalls einen Effekt auf die gesamten Sterbefallzahlen haben. Über die Häufigkeit einzelner Todesursachen können die Sterbefallzahlen jedoch keine Auskunft geben.“ Über die genauen Ursachen der Entwicklung der Sterbefallzahlen ist die Statistik daher nur von begrenztem Aussagewert.

Zudem hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausführlich erläutert (BA S. 8 ff.), dass die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin aus einer ex-ante Sicht und im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nicht zu beanstanden sei. Mit diesen ausführlichen Erwägungen setzt sich der Antragsteller nicht auseinander. Soweit der Antragsteller (möglicherweise) geltend machen will, dass der Ordnungsgeber im Hinblick auf den legitimen Zweck seiner Maßnahmen dahingehend gebunden sei, dass er seine Maßnahmen alleine an der abstrakten Sterblichkeitsstatistik ausrichten dürfte (und damit, soweit die Sterbefallzahl nicht steigt, an dem Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger gehindert wäre), ist dem nicht zu folgen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die in § 3a Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO ergriffenen Maßnahme dem in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG gesetzlich vorgegebenen und damit legitimen Ziel dienen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung gegenüber COVID-19-Erkrankungen zu schützen und in diesem Zusammenhang die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten (BA S. 11). Auch damit setzt sich der Antragsteller nicht hinreichend auseinander.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts ist in Fällen der hier gegebenen Art, in denen ein Antragsteller sich unter begehrter Vorwegnahme der Hauptsache gegen eine durch eine Coronaverordnung vorgeschriebene Einschränkung immateriellen Charakters wendet, der Auffangwert in § 52 Abs. 2 GKG angemessen.